

Milchanweisungen für Kinder und Kranke.

Der Magistrat ordnet auf Grund der Verordnung des Ministers des Innern sub Zahl 52375 vom 6. Mai 1915 und auf Grund der Verordnung des Ministeriums Zahl 4207/1915 Folgendes an:

1. Kinder unter zwei Jahren, sowie Kranke, die die Wohnung nicht verlassen können und für die Milch unumgänglich nötig ist, erhalten auch fernerhin Milchlegitimationen.

2. Kinder unter zwei Jahren erhalten täglich einen Liter Milch, Kranke entsprechend der ärztlichen Feststellung täglich einen halben, eventuell einen ganzen Liter Milch.

3. Die Gültigkeit der Milchlegitimationen für Kinder lautet auf einen Monat und muß vor Ablauf dieses Termins monatlich erneuert werden. Die Dauer der für Kranke zu verabsolgendenden Milchlegitimationen wird vom Bezirksphysikus festgestellt, kann sich jedoch über dreißig Tage nicht erstrecken.

4. Die Milchlegitimation wird den Berechtigten von der zuständigen Mehlkommission ausgefolgt.

5. Anlässlich der ersten Meldung für Kinder der Milchlegitimationen bei der Mehlkommission muß der Meldezettel des Kindes, ein Matrikelauszug über die Geburt des Kindes oder ein anderes Dokument, aus dem das Alter des Kindes (Jahr, Monat und Tag) authentisch ersichtlich ist, vorgezeigt werden. Auf Grund dieser Legitimationen wird von der Mehlkommission die Milchlegitimation ausgefolgt.

6. Kranke erhalten Milchlegitimationen nur in dem Falle, wenn der behandelnde Arzt (Privat-, Vereins-, Spitals-, Bezirksarzt) über die Krankheit ein Attest ausstellt und der zuständige Bezirksphysikus auf dem Attest bestätigt, daß die Milchlegitimation ausgefolgt werden kann. In diesem Falle wird die Mehlkommission die Milchlegitimation ausfolgen.

Wenn der Kranke nach Ablauf der Milchlegitimation der Milch noch immer nicht entzehen kann, kann er auf Grund eines neuen Attestes unter den angeführten Modalitäten neuerlich eine Milchlegitimation erhalten, jedoch nur wieder auf die Dauer von dreißig Tagen.

Die ärztlichen Atteste können nur auf vom Magistrat herausgegebenen Druckformen ausgestellt werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn der Arzt auf sämtliche in dem Attest vorgegedruckte Fragen antwortet. Der das Attest unterfertigende behandelnde Arzt ist, im Sinne des §. 9 des G.-A. L. vom Jahre 1914, und auch sonst strafrechtlich für die Richtigkeit der angegebenen Daten verantwortlich. Das ärztliche Attest ist stempelfrei und vom Arzt unentgeltlich auszustellen.

7. Jede Milchlegitimation lautet auf ein auf der Rückseite namhaft gemachtes Milchgeschäft, das verpflichtet ist, die Legitimation zu honorieren.

8. Mit der Milchlegitimation hat man sich in dem genannten Geschäft zu melden und die Milch mittels des Bestellscheins zu bestellen. Die Bestellung hat nur dann Gültigkeit, wenn die Partei den Bestellschein ganz ausgefüllt hat.

9. Der Milchhändler darf die Bestellung unter keinen Umständen zurückweisen, sondern ist verpflichtet, sie anzunehmen, den Bestellschein von der Legitimation abzutrennen und auf dem Lieferungsschein sich zu verpflichten, die für den Besteller bestellte Milchmenge zu dem behördlich festgestellten Preise vom nächsten Tage angefangen zu reservieren und auszufolgen.

10. Die auf Grund von Milchlegitimationen bestellte Milch muß täglich für den Besteller bis zehn Uhr Vormittag aufbewahrt werden. Wenn die Milch jedoch in das Geschäft aus welchem Grunde immer verspätet einlangt, oder wenn die Milchlieferung überhaupt auf die Nachmittagslieferung übergeht (was die Unternehmung dem Centralmilchamt vorher anzumelden hat), muß die bestellte Milch bis Nachmittag 4 Uhr aufbewahrt werden. Bei dem Verkauf sind die mit Legitimationen versehenen Käufer stets vor jenen Käufern zu bedienen, die keine Legitimation haben, auch dann, wenn die ersteren später kommen. Die bis zur festgesetzten Zeit unverkauft gebliebene Legitimationsmilch kann an Jedermann weiter verkauft werden.

11. Jeder Milchgroßhändler, jede Milchunternehmung, Milchverschleißer und überhaupt Jedermann, der auf dem Gebiete der Hauptstadt Milch in Verkehr bringt oder an Konsumenten direkt verkauft, ist verpflichtet — ohne Rücksicht auf andere Lieferungsverpflichtungen — auf jenen Plätzen, in jenen Mengen und nach jenen Modalitäten zu verkaufen, die der Magistrat feststellt.

12. Jeder Milchgroßhändler, jede Milchunternehmung, Milchverkäufer und überhaupt Jedermann, der auf dem Gebiete der Hauptstadt Milch in Verkehr bringt, ist verpflichtet, über die Provenienz, Verteilung, Qualität und sonstigen Umstand der ihm zur Verfügung stehenden Milch in den vom Magistrat vorgeschriebenen Zeitabschnitten und Modalitäten Rechenschaft abzulegen.

13. Die vom Magistrat für die Milchhändler herausgegebene Instruktion ist an den Geschäften an sichtbarer Stelle auszuhängen.

14. Klagen sind an das Centralmilchamt (Wienergasse 1, I. Stock), Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaften zu richten.

15. Wer die obigen Verfügungen und Verbote durch Handlung oder Unterlassung übertreift, sie behindert oder sich ihnen widersetzt, wer die Behörde durch falsche Daten irreführt oder wer die behördlichen Verfügungen nicht respektiert oder bei Verwendung der Milchlegitimationen Mißbräuche welcher Art immer treibt, begeht, insofern seine Handlung keiner strengeren Beurteilung untersteht, eine Uebertretung und wird im Sinne des §. 9 G.-A. L.: 1914 mit zwei Monaten Arrest und mit 600 Kronen Geldstrafe bestraft.

Die Beurteilung der Uebertretungen gehört in die Kompetenz der hauptstädtischen Staatspolizei.

16. Die gegen diese Verordnung einzureichende Appellation hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft und gleichzeitig verlieren

hiemit alle mit dieser Magistratsverordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen ihre Wirkung.
Der hauptstädtische Magistrat.

Die Approvisionierungssektion theilt uns mit, daß seitens des Centralmilchamtes Verfügungen getroffen wurden, damit die von uns vor einigen Tagen besprochenen Ankündigungen in den Milchgeschäften, wonach Milch nur gegen behördliche Legitimationen ausgefolgt werde, eingezo-gen werden, weil sie von den Milchhändlern ohne Wissen und Zustimmung der Behörde willkürlich ausgehängt wurden.